

7 BONUS-/MALUS-REGELUNGEN

Anlage 7 Bonus- und Malusregelungen für die Leistungsqualität zum NAN- Beförderungsvertrag

zwischen der

Mecklenburg-Vorpommerschen Verkehrsgesellschaft mbH (MVVG)

und der

Musterverkehrsgesellschaft

1. Vertragsstrafen (Malusregelungen) je Vorfall bei Vertragsverstößen

Nr.	Art des Verstoßes	Vertragsstrafe In EUR	Bemerkungen
1	Schuldhaftes Nichtdurchführung einer fahrplanmäßig festgelegten Fahrt oder einer bedarfsabhängigen Fahrt trotz rechtzeitiger Bedarfsanmeldung	250,00	Siehe Anmerkung 1
2	Abfahrt um mehr als 1 min vor der im Fahrplan veröffentlichten Uhrzeit	100,00	Siehe Anmerkung 1
3	Nichtbedienung einer Haltestelle trotz ein- oder aussteigewilliger Fahrgäste	250,00	Siehe Anmerkung 1
4	Einsatz eines Fahrzeuges, das nicht entsprechend StVZO und BOKraft untersucht ist	500,00	Siehe Anmerkung 2
5	Fehlende Beschilderung gemäß BOKraft bzw. der vertraglichen Anforderungen	100,00	Siehe Anmerkung 2
6	Einsatz von Fahrpersonal, das nicht den Einsatzvoraussetzungen nach Punkt 3 des NAN-Vertrages entspricht	350,00	Siehe Anmerkung 2
7	Nichteinhaltung gesetzlicher Lenk- und Ruhezeiten	350,00	Siehe Anmerkung 2
8	Schuldhaft verspätete Abfahrt an der Starthaltestelle - Ab 5 min bis unter 10 min - Ab 10 min bis unter 30 min	25,00 50,00	Nicht bei fahrplanmäßiger Anschlusssicherung; Ab 30 min gilt die Fahrt als nicht durchgeführt
9	Schuldhaft verspätete Ankunft an einer Haltestelle mit fahrplanmäßig ausgewiesenen Anschlüssen - Ab 3 min bis unter 10 min 10 min und darüber	25,00 50,00	Siehe Anmerkung 1
10	Einsatz eines Fahrzeuges, dem der Auftraggeber nicht zugestimmt hat	250,00	
11	Überschreitung des Besetzungsgrades von 80 % des zulässigen Wertes nach StVZO, Anlage XIII, über mehr als 15 min planmäßiger Fahrzeit	50,00	Systemisch abzustellen

7 BONUS-/MALUS-REGELUNGEN

Nr.	Art des Verstoßes	Vertragsstrafe In EUR	Bemerkungen
12	Wiederholt gravierende Schäden an der Inneneinrichtung eines Fahrzeugs	150,00	
13	Gravierende Verschmutzung im Fahrzeuginnen, die nicht umgehend beseitigt wurde	150,00	
14	Unkorrektes Verhalten des Fahrpersonals gegenüber Fahrgästen, unterlassene Hilfe für hilfsbedürftige Personen	100,00	Beleg durch zweifelsfreie Zeugenaussagen
15	Falsche Fahrplan- oder Tarifauskunft	50,00	
16	Nichtmitführen der vorgeschriebenen Fahrtunterlagen	50,00	Kopien oder digitale Mitführung sind zulässig
17	Nichttragen der Dienstkleidung	25,00	Soweit in Punkt 4 des Vertrages vereinbart
18	Nicht erfolgte Information über meldepflichtige Vorkommnisse	250,00	

Anmerkung 1 Die Verpflichtung des Auftragnehmers nach Punkt 11.2 des Vertrages bleibt unberührt. Als Nichtdurchführung einer Fahrt wird auch die Abfahrt von einer Haltestelle um mehr als 2 min vor Fahrplan oder die Nichtbedienung einer Haltestelle nach Ziffer 3 bewertet.

Anmerkung 2 Der Malus wird unabhängig von einer eventuellen gesetzlichen Sanktion (nach § 45 BOKraft, nach §§ 21 ff. FPersV, nach § 69a StVZO usw.) gegenüber dem Auftragnehmer wirksam.

2. Verfahren der Geltendmachung

Der Auftraggeber teilt dem Auftragnehmer jeden festgestellten Verstoß mit. Der Verstoß gilt als anerkannt, wenn der Auftragnehmer nicht im Zeitraum von 2 Wochen schriftlich widerspricht. Kann ein Widerspruch des Auftragnehmers nicht durch Verhandlung mit dem Auftraggeber abschließend geklärt werden, wird der Beauftragte für den ÖPNV beim Landkreis Mecklenburgisch Seenplatte zur Entscheidung angerufen. Verwirkte Sanktionen werden dem Auftragnehmer vierteljährlich zu den unter Punkt 10.8 des Vertrages genannten Terminen in Rechnung gestellt.

3. Bonusregelung

Der Auftraggeber gewährt dem Auftragnehmer einen Bonus von 5 % auf die nach Punkt 10.7 des Vertrages vereinbarte regelmäßige Vergütung (Zuschuss) unter der Voraussetzung, dass im Zeitraum eines halben Kalenderjahres beim Auftragnehmer

- a) keine Vertragsverstöße nach Punkt 1, Nr. 1 bis 7 aufgetreten sind und
- b) die fällige Vertragsstrafe aus Verstößen nach Punkt 1, Nr. 8 bis 18 nicht höher als 10 % des in diesem Zeitraum zu berechnenden Bonus ist.

Dazu wird der Auftraggeber der nach Punkt 10.7 des Vertrages im laufenden Jahr erreichbare Bonus in 2 gleiche Halbjahresbeträge geteilt. Diese werden im Juli des laufenden Jahres und im Januar des Folgejahres gezahlt, wenn die unter a) und b) genannten Voraussetzungen jeweils im zurückliegenden Halbjahr erfüllt wurden.